

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51 und 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 800) sowie der §§ 1 bis 12 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I 2005, 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am die nachfolgende

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main  
(Grundstücksentwässerungssatzung)**

beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Offenbach am Main Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwassereinrichtung). Die öffentliche Abwassereinrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

In § 2 Absatz 1 werden die Begriffe „Abwasser“ sowie „Anschlusskanäle“ wie folgt neu definiert:

Abwasser:

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).  
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Anschlusskanäle:

- Leitungen von der Abwassersammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes (Grundstücksanschluss).

Der Begriff „Zuleitungskanäle“ und seine Definition werden ersatzlos gestrichen.

Der Begriff „Abwasserbeseitigung“ und seine Definition werden nach dem Begriff „Grundwasser“ wie folgt neu eingefügt:

Abwasserbeseitigung:

- umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

Bei der Bedeutung des Begriffs „Abwasseranlage“ wird das Wort „Einrichtungen“ durch „Anlagen“ ersetzt sowie die Begriffsbestimmung um folgenden Satz 2 ergänzt:

Zu den Anlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2 Absatz 5 Satz 1 wird „zur Einführung der Getrennten“ durch „für die getrennte“ ersetzt.

§ 3 Absatz 2 wird „§ 43 Abs. 1“ durch „§ 37 Abs. 1“ sowie „§ 43 Abs. 3“ durch „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4 Absatz 2 d) wird „§ 42 Abs. 3“ durch „§ 37 Abs. 5“ ersetzt.

§ 4 Absatz 3 wird „übrigen“ durch „Übrigen“ sowie „§ 42 Abs. 3“ durch „§ 37 Abs. 4“ ersetzt.

§ 6 2. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:  
sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten, betrieben und entfernt werden.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Offenbach am Main, den  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider  
**Oberbürgermeister**